

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 10

Artikel: Der Wert der privaten und kirchlichen Fürsorgetätigkeit als Ergänzung der offiziellen Armenpflege

Autor: Rüesch, Valentin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Inserationspreis 10 Cts. pro m/m Zeile.

27. Jahrgang

1. Oktober 1930.

Nr. 10

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Der Wert der privaten und kirchlichen Fürsorgetätigkeit als Ergänzung der offiziellen Armenpflege.

Von Valentini Nüesch, Roggwil (Bern).

Die sozialen Aufgaben des Staates wachsen. Unsere Anforderungen an ihn werden immer größer. Er soll immer leistungsfähig sein und für alles und jedes Geld haben. Wir erachten es als seine Pflicht und Aufgabe, jeder Not zu steuern. Neben der offiziellen Fürsorgetätigkeit besteht aber seit jeher eine von Einzelnen oder der Kirche geübte Wohltätigkeit, die im Stillen arbeitet. Die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse haben einer Reihe von Werken, die aus diesen Kreisen gespeist werden, schwer zugesetzt. Einzelne haben aus Mangel an flüssigen Mitteln ihren Aufgabenkreis völlig verlassen müssen, auch wenn die geleistete Arbeit einem dringenden Bedürfnis, einer unbedingten Notwendigkeit entsprach. Andere konnten durch staatliche Zu schüsse am Leben erhalten werden. Weil man überall Mittel nötig hatte, mußte man betteln und lag den Leuten vor der Türe. Warum hat der Staat notwendige und unentbehrliche Werke nicht einfach übernommen? Warum erhält und unterhält er nicht Anstalten, die Aufgaben, für welche eigentlich er zuständig ist, lösen?

Die gewöhnliche Antwort, die man darauf bekommt, lautet: aus Mangel an Mitteln. Das ist aber doch nicht viel mehr als eine Ausrede. Für alle wirklichen Notwendigkeiten findet der Staat immer die Gelder. Wir werden die Mittel für eine Alters- und Invalidenfürsorge, für die Bekämpfung der Tuberkuлезe finden, wenn die Notwendigkeit in allen Kreisen erkannt ist. Bei einem einigermaßen gerechten Steuersystem sind auch für alle billigen Bedürfnisse eines Volkes Quellen vorhanden.

Warum bedarf es denn einer kirchlichen und privaten Fürsorgetätigkeit neben der staatlichen? Die Antwort, weil der Staat nicht genügend Mittel hat, trifft den Kernpunkt nicht.

Statt Behauptungen aufzustellen, lassen wir das Leben reden.

Es ist Sitzung der Armenbehörde. Der Präsident eröffnet den Mitgliedern, daß er für diesen Abend den Fritz Scherler vorgeladen habe. Er sei letzte Woche gekommen, d. h. nicht er, sondern die Frau, und habe erklärt, sie könnten den Hauszins nicht bezahlen. Wenn die Armenbehörde nicht gut spreche, müßten sie auf die

Straße. Es wolle sie aber niemand mit den vielen Kindern, und anderswo müßten sie mehr geben.

Der Präsident hielt an und sah im Kreis herum, um die Wirkung seiner Mitteilung zu beobachten. Da fuhr auch schon einer dazwischen. „Der Fritz soll weniger saufen, dann hat er Geld genug.“

„Das habe ich auch gedacht,“ fuhr der Präsident fort. „Ich habe so etwas auch der Frau gesagt. Zuerst wollte sie aufmucken, der Mann müsse auch etwas haben, wenn er so schwer arbeiten müsse. Dann aber kamen ihr die Tränen. Ich kann ja gewiß nichts dafür, jammerte sie, ich muß selber Hunger leiden. Wenn nur der Schnaps nicht wäre. Ich kann ihm sagen, was ich will, er hört nicht auf mich. Wie die Grete so redete, hat sie mich gedauert. Hätte ihr bald gesagt, warum hast den Laßhi genommen, hättest auch einen andern haben können. Wir sind zusammen in die Schule gegangen. Ich habe deshalb den Fritz bitten lassen. Ihr Leid doch einverstanden, daß man mit ihm redet. Es wäre am besten, er ginge zur Abstinenz.“

Die Mitglieder der Kommission nickten ihr Einverständnis, und der Weibel holte den Fritz Scherler herein. Ein nicht allzu kräftiger, untersekter Mann, um vierzig Jahre alt, trat unsicher Schrittes über die Schwelle. Lauernd blieb er in der Nähe der Türe stehen.

„Fritz, da ist ein Stuhl, komm, hock, wir haben mit dir zu reden.“

„Ich vermag zu stehen. Bin nicht müß.“

„Mach, wie dir's paßt. Wie viel Lohn hast du?“

„1.20 in der Stunde, macht 120.— in 14 Tagen.“

„Du hast fünf Kinder, nicht wahr?“

„Ja.“

„Du brauchst 6 Liter Milch und 2 Kilo Brot des Tags, macht 4 Fr., und für die Wohnung mußt du alle Tage 1 Fr. rechnen, dann bleiben Dir noch etwa Fr. 3.50 für das Uebrige. Daß Du damit keine Sprünge machen kannst, wissen wir, aber wir würden Dir lieber helfen, wenn Du ein wenig weniger brönenzieren würdest.“

„Das geht Euch nichts an. Ich bin noch alle Tage zur Arbeit gegangen. Wenn ich den zehnten Teil meines Lohnes für mich brauche, so geht das niemand etwas an. Wenn ich nicht mehr saufen soll, freut mich das ganze Leben nicht mehr.“

„Fritz, nicht so stoßig. Wenn wir helfen müssen, so haben wir auch etwas zu sagen. Es hat niemand behauptet, Du vernachlässigst die Arbeit. Wenn man aber eine Haushaltung hat, und es will nicht langen, so muß man bei sich selber Abbruch tun. Du wärst auf jeden Fall besser dran, wenn Du weniger Brönz nähmest. Deine Frau und Deine Kinder hätten es besser in Deiner Nähe. Es wär nur in Deinem Interesse, wenn Du unterschreiben würdest. Wir würden Dir dann gern zwäng helfen.“

„Ich lasse mir nichts vorschreiben. Am wenigsten von Euch. Ich bin ein freier Schweizer und lasse mir nichts befehlen.“

„Gib acht, Fritz, was Du sagst. Für heute kannst Du gehen. Wir werden Dich dann unsern Beschluß wissen lassen.“

Polternd trat Fritz Scherler ab. Draußen traf er einen Kumpen. „Denen habe ich es gesagt. Die können mir nichts machen, haben selber Dreck am Stecken, und zahlen müssen sie doch, häh, häh.“

Im Sitzungszimmer war die Stimmung nicht rosig. Die Männer schauten einander an. „Da haben wir wieder einmal den Kürzeren gezogen.“ Der Präsident ergriff das Wort:

„Meine Herren. Der Mann hat recht. Wir können ihm nicht nachweisen, daß er seine Arbeit vernachlässige. Die Vorbedingungen zur Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt fehlen. Wir können den Mann auch nicht zwangswise auf die „Rüchtern“ tun. Die Familie kann man auch nicht aufheben. Ganz abgesehen von den Kosten, muß man zugeben, daß die Frau ihr Möglichstes tut und daß sie trotz der knappen Mittel ihre Kinder stets sauber und ganz in die Schule schickt. Wenn wir die Hauszinsgutsprache nicht geben, leidet nicht der Fritz darunter, sondern Frau und Kinder, und die haben wahrlich nichts Gutes.“

„Aber man sollte mit dem Fritz doch etwas machen,“ warf ein Mitglied ein, der erst kurz bei der Kommission war, „man kann doch nicht einfach zusehen.“

„Das dünkt mich auch, aber ich weiß nicht, wie man ihm beikommen könnte. Vielleicht daß das Blaue Kreuz oder die Gutttempler mit ihm fertig werden können. Wenn unsereiner kommt, ist es fertig. Von Gemeinsmannen nehmen derartige Burschen nichts an. Da pocht jeder auf seine persönliche Freiheit, die erlaube, mit sich zu machen, was einem behagt. Wenn der Schnaps das Zehn- oder Zwanzigfache kostet von dem, was heute, wäre manches besser. In manchen Fällen befäme man mehr Recht und Möglichkeit, einzugreifen.“

Wenn der Staat nicht ein allgemeines Alkoholverbot erläßt, vermag er durch seine Machmittel herzlich wenig gegen die Trunksucht. Man kann öffentliches Vergernis bestrafen, man kann den Arbeitsscheuen, den Bernachlässiger seiner Familie zwingen, aber solange Geld genug da ist, hat der Staat kein Recht, einzutreten. Da vermag nur die private Wohltätigkeit etwas. Sie kann werben und überzeugen, sie kann die Leute beim Westenknopf fassen und sie schütteln.

Ein anderes Bild. In der Schulkommission berichtet die Lehrerin des ersten Schuljahres, Hansli Matter könne dem Unterricht nicht folgen. Er wäre entschieden schwachsinnig. Der Präsident fragt die Lehrerin der Fördererklasse, ob sie den Buben brauchen könne. Die Gefragte erklärt, sie habe das Kind beobachtet und komme zum Schluß, daß der Grad des Schwachsinns doch so groß wäre, daß nur Anstaltsversorgung in Frage kommen könne. Dort stehe das Kind den ganzen Tag unter geeigneter Aufsicht, und die Möglichkeit wäre gegeben, aus ihm das Menschenmögliche herauszuholen. Zu Hause habe die Mutter weder Zeit, noch die nötigen Kenntnisse, um das Kind zu fördern. Das eingeholte ärztliche Gutachten bestätigte die Mitteilungen der Lehrerinnen. Die Schulkommission beschließt, den Eltern zu empfehlen, das Kind einer Anstalt für Schwachsinnige zu übergeben.

Hansli Matters Vater ist ein ordentlicher Arbeiter. Er hat ein eigenes Haus, das allerdings ihm und den Schulden gehört, aber er bringt die Zinsen dank seiner fleißigen Frau regelmäßig auf. Wenn einmal die Kinder herangewachsen sind und etwas verdienen helfen, wird er sich auch für die alten Tage noch einen Bazen auf die Seite legen können.

Als ihm der Präsident der Schulkommission die Notwendigkeit der Anstaltsversorgung des Hansli klar zu machen versucht, predigt er tauben Ohren.

„Ich gebe mein Kind nicht fort. Ich kann nichts dafür, daß es so ist. Weder meine Frau noch ich trinken.“

„Die Gemeinde gäbe Euch einen Beitrag an die Kosten, Matter. Es wäre im Interesse des Kindes.“

„Und ich will nicht. Ich habe mich bis dahin in Ehren und recht durch die Welt gebracht. Um des Kindes willen, für dessen Mangel ich nichts kann, will ich nicht noch gestraft sein, daß jedermann mir vorhalten kann, wenn ich mir einmal erlaube, einen Zweier zu haben; du bist auch einer, der an der Gemeinde saugt.“

Matter ist allem Zureden unzugänglich. Der Präsident der Schulkommission muß unverrichteter Dinge wieder abziehen. Zwingen kann man den Mann nicht. Wie könnte man einem Mann, der so rechtschaffen zu seiner Familie schaut, mit dem Entzug der elterlichen Gewalt drohen?

Unterwegs trifft der den Pfarrer an und erzählt ihm den Mißerfolg. „Es ist begreiflich, daß sich der Matter wehrt.“ erwidert dieser. „Man weiß, wie es geht. Die Behördenmitglieder können nicht schweigen, und wenn sie nichts sagen, so trifft mal einer aufs Geratewohl das Richtige, und sich vorhalten lassen, daß man sich nicht durchbringt, ist für einen aufrechten Mann immer sehr schwer. Man sinkt in seiner Selbstachtung, wenn man einmal eine öffentliche Unterstützung hat annehmen müssen. Mancher läßt sich gehen. Ob man sich ein wenig mehr oder minder von der Gemeinde helfen lassen muß, macht nichts aus. Wer bei gesunden Gliedern Unterstützungen annehmen muß, trägt einen Makel; darum wehren sich rechte Leute verzweifelt gegen jede öffentliche behördliche Hilfe.“

„Wenn es sich aber um ein schwachsinniges Kind handelt, so ist das doch anders.“

„Leider nicht. Ein Vater soll seine Kinder selber durchbringen, so ist die Meinung. Wissen Sie was, ich will mit dem Mann reden und versuchen, ob er sein Kind gibt, wenn der Kinder- und Frauenschutzverein oder „Pro Juventute“ einen namhaften Beitrag an das Kostgeld leisten. Wenn die Mittel von privater Seite fließen, kann man eher etwas annehmen.“

„Aber weshalb denn? Das kommt doch auf dasselbe heraus.“

„Nicht so ganz. Die private Fürsorge beruht auf Freiwilligkeit. Es trägt bei, wer kann und will und mag. Die öffentliche Fürsorge ist auf Steuern angewiesen. Je mehr Arme da sind, desto mehr muß man steuern, und bekanntlich bezahlt selten wer gern Steuern. Die öffentliche Fürsorge muß immer zurückhaltend sein. Für sie gilt, je weniger es kostet, desto besser. In der privaten Fürsorge braucht die linke Hand nicht zu wissen, was die rechte tut. Sie kann einmal reichlicher aus ihrer Tasche her vorholen, wenn es ihr nötig scheint, und niemand kann ihr einen Vorwurf machen. Sie hilft, wem sie will, nicht wem sie muß. Diesen Unterschied spürt man heraus.“

Und da ist noch eine andere Geschichte. Im Storchen war vor Jahren ein bildhübsches Mädchen Kellnerin, eine Deutsche von Geburt. Sie ließ sich mit einem vermöglichen Burschen ein, der ihr die Ehe versprach. Als aber ein Kind kam, war er über alle Berge, und das Mädchen hatte das Nachsehen. Es gab das Büblein ältern Leuten in Pflege und zahlte anfänglich ein rechtes Kostgeld. Das ging etwa zwei Jahre. Da wurde das Mädchen krank, und die Zahlungen blieben aus. Das Jahr darauf starb sie an der Schwinducht. Der Gram um die ihr angetane Schmach zehrte sie auf. Die Pflegeeltern behielten das Büblein und hatten ihre Freude dran. Nun starb aber der Mann. Die Frau wurde unterstützungsbedürftig. Sie vermochte nicht aus eigenen Mitteln den Buben zu erhalten. Die Gemeinde, in welcher sie wohnte, lehnte ein Kostgeld für dieses Kind ab; denn sie wäre nicht zuständig und könnte einen solchen Beitrag nirgends verbuchen. Die deutsche Armenbehörde anerkannte die Unterstützungs pflicht, verlangte aber, daß ihr das Kind zugeführt werde, da sie im Ausland keine Kontrolle über die Verwendung der Mittel habe. Als man diesen Bescheid der Pflegemutter eröffnte, begann sie zu schluchzen. Der Bub sei ihr so lieb, sie habe ja sonst niemand mehr auf der Welt. Ob sie nun noch dies Kind hergeben müsse, das wäre doch grausam. Man ließ ihr den Buben und wandte sich an den deutschen Hilfsverein, der denn auch einen Erziehungsbeitrag gab.

Schauen wir noch in ein weiteres Altenbündel und lassen uns von ihm erzählen.

Fritz Knörrri ist das älteste von sechs Geschwistern. Als eben das erste Lehrjahr als Mechaniker beendet ist, stirbt der Vater. Er läßt die Familie mittellos zurück. Die Mutter kann wegen der zum Teil noch kleinen Kinder nicht dem Verdienst nach. In der Stadt, wo sie wohnt, sind die Wohnungen teuer. Die zuständige kantonale Armenbehörde schlägt Umzug in die Heimatgemeinde vor, dort wären die Lebensverhältnisse billiger, in einem Gärtnchen und auf einem Acker ließe sich schon recht viel für den Unterhalt hervorbringen. Das wäre die einzige Möglichkeit, ihr die Kinder zu lassen. Was will die Frau? Sie hängt mit ganzem Herzen an den Kindern und würde nur gezwungen einwilligen, sie in andere Hände zu geben. Geschwister, die beispringen können, hat sie nicht. Da ist aber noch Fritz. Er ist beim Lehrmeister nicht an Kost und Wohnung. Er bekommt eine kleine Entschädigung, aber die reicht kaum für die Kleider. Wenn der Bub in der Stadt bleiben soll, bis er seine Lehre fertig hat, braucht es ein wackeres Stück Geld. Da der Bub einen guten Leumund hat, verwendet man sich für ihn bei der Armendirektion. Sie antwortet, sie könne dem Buben ein Stipendium von 500 Fr. aussäcken. Mehr sei ihr unmöglich. Die Familie koste so schon bei 2000 Fr. im Jahr. Der Junge müsse entweder in eine Lehre, die Kost und Wohnung gebe, oder mit der Mutter in die Heimatgemeinde, wo Gelegenheit sei als Fabrikarbeiter oder in der Landwirtschaft das Brot zu verdienen.

Der Pfarrer eröffnet dem Buben den Bescheid und fügt zum Troste bei: „Fritz, du mußt halt in die Fabrik oder zu einem Bauer. Es müssen tausend andere diesen Weg gehen und bringen es doch zu etwas. Was man nicht ändern kann, muß man mit tapferem Mut erdulden.“

Dem Fritz laufen die hellen Tränen die Wangen herunter. Plötzlich fährt ein merkwürdig bitterer Zug in sein Gesicht, und mit einer herben Feindseligkeit stößt er hervor:

„Andern wird geholfen. Warum mir nicht? Wenn ich meine Lehre nicht fertig machen kann, ist mein ganzes Leben verpfuscht. Ich kann ja nichts dafür, daß mein Vater so früh hat sterben müssen. Wenn mir nur jemand das Geld geben würde, bis ich den Lehrbrief habe, ich wollte es später schon zurückzahlen.“

Der Pfarrer hätte Fritz nicht so viel Zielbewußtsein zugetraut. Er hatte angenommen, der Bub werde wie so viele andere sich ins Unvermeidliche schicken. Da lag also die Sache doch anders, und es galt zu helfen. Benötigt wurden ungefähr 3000 Fr. Daraus gab der Staat 500 Fr. Der Rest mußte aufgebracht werden. Die Heimatgemeinde der Knörrri besaß einen Stipendienfonds, den eine alte, habliche Jungfrau einmal vergabt hatte. Daraus wurden weitere 500 Fr. flüssig. Von anderer Seite kam auch noch etwas zusammen. Als die Hälfte der erforderlichen Summe beieinander war, bekam Fritz Bescheid: „Jahr' in Gottes Namen zu. Wenn Du Dich recht hältst, so werden sich dann schon zwei oder drei Bürigen finden, die Dir den Rest aufnehmen helfen.“ Durch Fleiß und Sparsamkeit erwarb sich Fritz Zutrauen. Sein Kostgeber verlangte etwas weniger, weil er in der Freizeit überall freudig mit angriff. Der Geschäftsherr gab ihm eine Extravergütung, und so konnte Fritz seine Lehre ohne Schuldenlast beenden. Die öffentliche Fürsorge hätte ihm nicht zu helfen vermocht, wohl aber die private und kirchliche.

Und nun noch eines.

Vor ein paar Jahren wurde man auf den Gesundheitszustand unserer Schulkinder aufmerksam. Man bemerkte, daß manches Kind blaß und schwächlich ist. Es fehlte oft weniger an der genügenden Nahrung, als daß einmal ein Ortswechsel die

ganze Ernährungstätigkeit anregen sollte. Da fing man an, auch auf dem Lande Ferienkolonien zu gründen. Im Oberaargau wurde der Gedanke vor allem von „Pro Juventute“ vertreten. Diese private Einrichtung anerbot sich, Kinder in ihre Ferienkolonie aufzunehmen, wenn die Gemeinde für einen Drittel der Kosten aufkommen wollte. Die Armenkommissionen entschlossen sich da und dort, ein oder zwei, vielleicht auch drei Kinder dieser Wohltat teilhaftig werden zu lassen. Die Mittel dazu wurden der Spendrechnung entnommen. Als man aber an die Auswahl der Kinder ging, sah man bald, daß es sehr viel mehr waren, die hätten fort sollen. Ein Jahr waren es bei uns sieben, die man schickte, und man spürte den segensreichen Erfolg. Ein Vater erklärte: früher habe ich immer den Arzt haben müssen, seit der Bub auf dem Oberwald war, hatte er keine kalte Stunde mehr gehabt. Da entschloß sich die Armenbehörde eine eigene Ferienkolonie zu gründen und die nötigen Mittel durch öffentliche und private Gelder aufzubringen. Hier mußte die private Wohltätigkeit den Ansporn geben, mußte die Augen öffnen für die Notwendigkeit, für den Schaden. Die öffentliche Fürsorge konnte nachhinken und übernehmen, was sich als wertvoll und nützlich, als Vorbeugungsmaßnahme erwiesen hatte.

Dieses Beispiel ist für eine ganze Reihe anderer Hilfswerke bezeichnend. Die warme Nächstenliebe erkennt die Not und sucht ihr zu steuern. Wenn sie ihre Aufgabe zur Zufriedenheit löst, nehmen ihr die staatlichen Behörden die Last ab.

Vergegenwärtigen wir uns nun den Unterschied zwischen der öffentlichen und der privaten und kirchlichen Fürsorgetätigkeit. Die staatliche Fürsorge muß sich auf den Boden des Rechtes stellen. Sie hat bei aller Absicht, nicht bloß die vorhandene Not zu bekämpfen, sondern auch die Ursachen der Armut zu vermindern, doch das Recht der Persönlichkeit auf Selbstbestimmung zu achten. Sie darf die Freiheit des Menschen nicht antasten. Sie hat, immer unsere geltenden Gesetze vorausgesetzt, kein Recht in die Rechte eines Vaters seinen Kindern gegenüber einzutreten, so lange nicht die Bedingungen zum Entzug der elterlichen Gewalt gegeben sind.

Die private und kirchliche Fürsorgetätigkeit hat allerdings keine Machtmittel zu Gebote, sie kann nie zwingen, aber sie kann werben, überzeugen, befehren. Sie hat das Recht, auf die Gewissen einzutwirken, und kann es, weil diese Einwirkung auf dem Boden der persönlichen Überzeugung freiwillig wächst. Darum hat Johann Heinrich Wichern vor bald hundert Jahren das Wort von der innern Mission geprägt. Der innern Mission, der christlichen Liebestätigkeit kommt es vor allem darauf an, Seelen zu retten. Sie erwartet alles und jedes von Gottes Liebemacht. Was in der Geschichte vom Gichtbrüchigen erzählt ist, erst: dir sind deine Sünden vergeben und dann: stehe auf und wandle, ist für sie maßgebend. Ein neuer, wiedergeborner Mensch findet auch die Kräfte, seinen Wandel zu heiligen.

Unser moderner Staat, der die Gewissensfreiheit vertritt, kann, auch wenn er ein christlicher Staat sein will, diese Aufgabe nicht lösen; denn er muß in religiösen Dingen neutral sein und hat Bürger verschiedenen Bekenntnisses unter sich. So kann er wohl Kranke zu heilen versuchen, aber nicht Sünden vergeben, um mit der Geschichte vom Gichtbrüchigen zu reden.

Die Aufgaben des Staates sind räumlich beschränkt. Er kann sich nur seiner Bürger annehmen und nur in ganz außerordentlichen Fällen auch über den Rahmen seines Landes und seiner Angehörigen hinaus helfen.

Die private und kirchliche Hilfsstätigkeit kennt keine Grenzen der Nationalität. Sie kann wirken wie der barmherzige Samariter. Der Staat muß wie Priester und Levit im Gleichnis an der Not, die ihn nichts angeht, vorübergehen und die zuständigen Organe sorgen lassen.

Der Staat widmet sich den vorhandenen Aufgaben. Die private und kirchliche Fürsorgetätigkeit kann und muß sich ihre Aufgaben suchen. Sie tut Pionierdienste.

Wir haben versucht, die Notwendigkeit der privaten und kirchlichen Fürsorgetätigkeit neben der staatlichen nachzuweisen, ohne auf den Unterschied der Art einzugehen. Es handelte sich für uns in diesem Zusammenhang nicht darum, die Wagschale zugunsten der einen oder andern zu belasten und nachzuweisen, daß die private und kirchliche Hilfe besser und vorteilhafter als die Staatshilfe ist oder umgekehrt, daß die staatliche Wohltätigkeit ihren Aufgabenkreis so weit dehnen müsse, daß je mehr und mehr die private Hilfe überflüssig werde. Wir haben auch nicht die Wohltätigkeit, die aus dem Geist Jesu fließt, der Wohltätigkeit, die der gesetzlichen Notwendigkeit entspringt, gegenübersetzen wollen, weil wir der Überzeugung sind, daß die Unterschiede im Wesen beider Unternehmungen liegen. Sie sind auch dann vorhanden, wenn die öffentliche Fürsorge durchaus im Sinne und Geiste Jesu Christi betrieben wird. Gerade wenn man als lebendiger Christ im Dienste der öffentlichen Armenpflege steht und dort sich durch nichts anderes leiten lassen will als durch die Liebe Christi, empfindet man immer wieder die Schranken, die gesetzt sind, und freut sich, wenn barmherzige Menschen freiwillig, aus eigenem Antrieb der Not steuern, die wir nicht erreichen können.

Die private und kirchliche Fürsorge soll nicht dem Staat ihm gehörende Lasten abnehmen, sondern sie soll da heilen, wo er nicht helfen kann. Mehr und mehr ergibt sich da eine Zusammenarbeit. Die private Hilfe verlangt eine Beteiligung der öffentlichen Mittel, wo sie einsetzt. Umgekehrt fordert der Staat von sich aus die private wohltätige Unternehmungslust durch seine Beiträge. Der Bund gibt aus dem Alkoholzehntel den Abstinenzvereinen Beiträge zur Bekämpfung der Trunksucht.

Wir wollen deshalb nicht wähnen, genug getan zu haben, wenn wir unsere Steuern bezahlen, sondern es muß heißen, die Liebe Christi dringet uns also.

Erbarme dich des Armen.

Bundesrechtliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

XXV.

I. Tatsächliches:

A. S., von Leimiswil (Bern), geboren 1876, war von 1922 bis 1925 in Basel konkordatsgemäß unterstützt worden. Später begab er sich ohne Abmeldung von Basel fort und wurde daher am 27. April 1928 von der dortigen Einwohnerkontrolle gestrichen. Im Herbst 1928 erschien er wieder in Basel; am 3. Dezember 1928 meldete die Allgemeine Armenpflege Basel der Armendirektion des Kantons Bern, sie werde S. ab 28. November während eines Monats nach Bedarf unterstützen. Die bernische Armendirektion leistete am 21. Dezember 1928 Gutsprache für weitere Unterstützung für einen Monat ab 28. Dezember.

In der Nacht auf den 25. Januar 1929 wurde S. in einem Keller des Bundesbahnhofes Basel mittel- und obdachlos von der Polizei aufgegriffen und auf Weisung des Polizeiinspektors nach Langenthal abgeschoben. Die Kosten dieser Abschiebung trug der Kanton Basel-Stadt gemäß der Uebereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909. Auf Veranlassung der bernischen Be-